

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Die Pflegekassen gewähren Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds des Pflegebedürftigen, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird.

Leistungen

Pflegegrad	Leistungen pro Kalenderjahr bis zu
Pflegegrad 1 bis 5	4.000 Euro (bis 16.000 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen)

- Als eine Verbesserungsmaßnahme sind alle zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Maßnahmen zu werten.
- Ändert sich die Pflegesituation und werden weitere Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich, kann ein erneuter Zuschuss beantragt werden. Eine Änderung der Pflegestufe ist nicht Bedingung.

Zuschussfähige Maßnahmen:

Maßnahmen, die eine Anpassung der konkreten Wohnumgebung an die Bedürfnisse des pflegebedürftigen Menschen bezwecken und deshalb in einer anderen Wohnumgebung nicht notwendigerweise benötigt werden

- **Bauliche Veränderungen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind** (z.B. Türverbreiterung, fest installierte Rampen, Erstellung von Wasseranschlüssen bei der Herstellung von hygienischen Einrichtungen, Einbau individueller Liftsysteme)
- **Ein- und Umbau von Mobiliar, das nach den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet werden muss** (z.B. motorisch betriebene Absenkung von Küchenhängeschränken)
- **Gleichzusetzen ist der Umzug in eine andere Wohnung, wenn dadurch im Einzelfall der Zielsetzung des §40 SGB XI in Rechnung getragen wird** (z.B. Umzug in eine Parterrewohnung oder die Herstellung neuen Wohnraumes)

Anspruchsvoraussetzungen:

- häusliche Pflege wird durch die Maßnahme überhaupt erst möglich, oder erheblich erleichtert und damit eine Überforderung des Pflegebedürftigen und der Pflegekraft verhindert oder
- eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wird wiederhergestellt, also die Abhängigkeit von der Pflegekraft verringert.
- bei der Wohnung muss es sich um den auf Dauer angelegten unmittelbaren Lebensmittelpunkt handeln
- nicht zuschussfähig sind reine Modernisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur allgemeinen standardmäßigen Ausstattung der Wohnung bzw. Maßnahmen, die nicht in direktem Zusammenhang mit Pflegebedürftigkeit stehen.

→ Antrag bei der zuständigen Pflegekasse VOR Beginn der geplanten Maßnahme mit Kostenvoranschlag (Wirtschaftlichkeitsgebot beachten)

Hinweis!

Mietrechtliche Fragen vor Durchführung einer Umbaumaßnahme klären!